



## Lieferantenkodex

### Präambel

Dieser Verhaltenskodex legt die Grundsätze und Anforderungen fest, die wir als Unternehmen an unsere Lieferanten und deren Unterauftragnehmer und Vorlieferanten in Bezug auf deren Verantwortung für Mensch und Umwelt stellen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Recht und Gesetz einhalten. Soweit in diesem Verhaltenskodex Anforderungen genannt werden, denen der Lieferant nicht direkt gesetzlich selbst bereits unterworfen ist, sichert der Lieferant zu, nach bestem Wissen und Gewissen die hier dargelegten Anforderungen in seiner gesamten Wertschöpfungskette umsetzen und fördern.

Die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sowie die geschützten Rechtspositionen orientieren sich an den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) Deutschlands und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) der Europäischen Union.

Die Berichtspflichten und -inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung richten sich nach den Bestimmungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der Europäischen Union.

### Grundsätzliche Kooperationsbereitschaft

Der Lieferant sichert uns grundsätzliche Kooperationsbereitschaft zu, und unterstützt uns auf eigene Kosten bestmöglich bei allen durch Gesetze und sonstigen Vorschriften geforderten Maßnahmen, Informations- und Berichtspflichten.

### Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und relevanten internationalen Standards an sämtlichen Standorten seiner Geschäftstätigkeit.

Der Lieferant sichert die Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten i. S. des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) Deutschlands und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) der EU und deren angemessene und verantwortungsvolle Adressierung innerhalb der Wertschöpfungskette vertraglich zu.

### Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die international anerkannten Menschenrechte zu respektieren und faire Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Dies beinhaltet unter anderem:

- Verbot von Kinderarbeit
- Einhaltung von Kinderrechten
- Recht auf Leben
- Zugang zu angemessener Wohnung (bei Unterbringung) und Nahrung und Wasser
- Glaubens- und Gewissensfreiheit
- Freiheit und Sicherheit
- Folter, erniedrigender, unmenschlicher Behandlung
- Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Schutz des Familien- und Privatlebens, Unverletzlichkeit der Wohnung, Briefgeheimnis, Schutz von Ehre und Ruf
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung und der Entzug von Landrechten
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

- Das Verbot eines über das Vorstehende hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i.S. §2 Abs. 1 LkSG ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umständen offensichtlich ist

### **Umweltschutz und Klimawandel**

Der Lieferant verpflichtet sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt und zur Minimierung negativer Umweltauswirkungen. Dies umfasst:

- Einhaltung relevanter Umweltgesetze und -standards, insbesondere des
- UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt, einschließlich Pflichten nach dem Cartagena-Protokoll und dem Nagoya-Protokoll
- Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES)
- UN-Seerechtsübereinkommen (UNCLOS)
- Internationales Übereinkommen der Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL)
- Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung (PIC)
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs)
- Minamata-Übereinkommen zu Quecksilber
- Basler-Übereinkommen zu gefährlichen Abfällen
- UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention)
- Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und das Montreal-Protokoll
- Ramsar-Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung
- Effiziente Nutzung von Ressourcen und Energie
- Reduzierung von Treibhausgasemissionen und Abfällen
- Förderung umweltfreundlicher Technologien und der Kreislaufwirtschaft
- Aufstellung eines Plans zu Klimaschutzmaßnahmen

### **Ethisches Geschäftsverhalten**

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere aber nicht ausschließlich zu ethischem Geschäftsverhalten, insbesondere zur Prävention von Korruption und Geldwäsche, der Einhaltung des Wettbewerbs- und Kartellrechts, dem Schutz von geistigem Eigentum und vertraulichen Informationen und der Implementierung eines wirksamen Hinweisgebersystems bzw. Beschwerdemanagements.

Der Lieferant verpflichtet sich, diese Grundsätze durch geeignete Richtlinien, Prozesse und Schulungen in seinem Unternehmen zu verankern und deren Einhaltung regelmäßig zu überprüfen.

### **Informations-, Prüf- und Auditrechte**

Der Lieferant gewährt uns das Recht, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch geeignete Maßnahmen, einschließlich Audits, zu überprüfen.

Eine Vergütung von Kosten erfolgt nicht.

### **Unterauftragnehmer und Vorlieferanten**

Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, seine Unterlieferanten zur Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Prinzipien zu verpflichten und deren Umsetzung zu fördern.

### **Haftung und Freistellungen**

Der Lieferant haftet uns gegenüber für alle schuldhaften Verstößen gegen gesetzliche Normen und/oder Pflichten aus diesem Kodex. Darüber hinaus haftet der Lieferant verschuldensunabhängig für alle Rechtsfolgen, die sich aus seinen Verstößen gegen Normen und/oder Pflichten aus diesem Kodex ergeben, soweit er uns diese zugesichert hat. Der Lieferant hat uns auch von allen Rechtsfolgen, die sich aus seinen schuldhaften Verstößen und Unterlassungen gegen Normen und/oder Pflichten aus diesem Kodex ergeben, auf erstes Anfordern freizustellen und auch die Verteidigung gegen diese Rechtsfolgen auf seine Kosten und nach unseren Weisungen zu übernehmen. Darüber hinaus übernimmt der Lieferant verschuldensunabhängig eine Verpflichtung, uns von allen Rechtsfolgen freizustellen, die sich aus seinen Verstößen gegen Normen und/oder Pflichten aus diesem Kodex ergeben, soweit er uns diese zugesichert hat.

### **Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten**

Der Lieferant sichert zu, alle relevanten Informationen über einen Zeitraum von mindestens 8 (acht) Jahren revisionssicher aufzubewahren und auf Nachfrage unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

**Schlusserklärung**

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dieser Lieferantenkodex.

Der Lieferant verpflichtet sich, diese nach gesetzlicher Pflicht und darüber hinaus nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen.

Stand: 12.12.2024